

Verbotene Gegenstände für Flugreisen (Handgepäck)

Folgende Gegenstände dürfen von Fluggästen auf Grund geltender EU-Bestimmungen und über Anweisungen des Bundesministeriums für Inneres nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeuges mitgenommen werden:

a) Gewehre, Feuerwaffen und Waffen (jedes Objekt, das in der Lage ist oder zu sein scheint, ein Projektil abzufeuern oder Verletzungen hervorzurufen (beispielhafte Aufzählung, einschließlich:

- alle Feuerwaffen (Pistolen, Revolver, Gewehre, Schrotflinten usw.)
- Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen
- Komponenten von Feuerwaffen (ausgenommen Zielfernrohre/Zielgeräte)
- Luftpistolen, Gewehre und Schrottpistolen
- Signalpistolen
- Startpistolen
- Spielzeugpistolen aller Art, es sei denn, eine Verwechslung mit einer echten Schusswaffe ist im Einzelfall ausgeschlossen
- Druckluftwaffen
- Bolzenschussgeräte und Nagelschusspistolen
- Armbrüste
- Katapulte
- Harpunen und Harpunenabschussgeräte
- Viehtötungsapparate
- Betäubungsgeräte oder Elektroschocker (z.B. Betäubungsstäbe, Elektroimpulsgeräte)
- Feuerzeuge, die Waffen imitieren
- Handfesseln

b) Spitze / scharfe Waffen und scharfe Objekte oder scharfe Gegenstände, die Verletzungen hervorrufen können (beispielhafte Aufzählung), einschließlich:

- Äxte und Beile
- Pfeile und Wurfpeile
- Kanthaken, Harpunen und Speere
- Eispickel
- Schlittschuhe
- alle Feststell- oder Springmesser, ungeachtet der Klingenslänge
- Messer, einschließlich Ritualmesser, mit Klingenslänge über 6 cm, aus Metall oder einem anderen Material, das stark genug ist, um es als Waffe einsetzbar zu machen
- Fleischerbeile
- Macheten
- Rasiermesser- und -klingen (ausgenommen Sicherheits-Rasierer oder Einmal-Rasierer mit Klingen in Kassette)
- Säbel, Schwerter, Degen
- Skalpelle
- Scheren mit einer Klingenslänge über 6 cm
- Ski- und Wanderstöcke
- Regenschirme, deren Metall- oder Holzspitze länger ist als 6 cm
- Wurfsterne
- Werkzeuge, wenn diese als spitze oder scharfe Waffen verwendet werden können, z.B. Bohrer mit Zentrier- und/oder Seitenschneiderspitze und entsprechende Bohraufsätze, Teppich- und Kartonmesser, Universalmesser, alle Sägen, Schraubendreher, Brechstangen, Hammer, Zangen, Schraubenschlüssel, Lötlampen, Schublehren (Messschieber). Unter diese Art von Werkzeug fällt auch der kleine Leatherman „Micra“ bzw. diesem ähnliche Nachbauten.

c) Stumpfe Instrumente - jedes Stumpfe Instrument, das Verletzungen hervorrufen kann (beispielhafte Aufzählung), einschließlich:

- Baseball- und Softball-Schläger
- Keulen oder Schlagstöcke – fest oder biegsam – z.B. Knüppel, Gummiknüppel oder –stöcke
- Cricketschläger
- Golfschläger
- Hockeyschläger
- Lacrosseschläger
- Kajak- und Kanupaddel
- Skateboards
- Billardstöcke
- Angelruten
- Kampfsportausrüstung, z.B. Schlagringe, Schläger, Knüppel, Totschläger, Nunchaku, Kubatons, Kubasaunts

d) Sprengstoffe und brennbare Stoffe und deren Komponenten - alle Sprengstoffe oder hochentzündlichen Stoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit der Fluggäste oder der Besatzung oder für die technische und allgemeine Sicherheit des Luftfahrzeugs sowie von Eigentum darstellen (beispielhafte Aufzählung), einschließlich:

- Munition
- Sprengkapseln, Detonatoren und Zünder
- Sprengstoffe und Explosivkörper
- Nachbildungen oder Imitationen von Sprengstoffen oder Explosivkörpern
- Minen und andere explosive militärische Ausrüstungsgegenstände
- Granaten aller Art
- Gas und Gasbehälter, z.B. Butan, Propan, Acetylen, Sauerstoff, in großen Mengen
- Feuerwerkskörper, Fackeln aller Art und sonstige pyrotechnische Erzeugnisse (einschließlich Kleinf Feuerwerk [„party poppers“] und Spielzeugpistolen mit Zündplättchen)
- Phosphorzündhölzer (sog. Überallzünder)
- Benzinfeuerzeuge, es sei denn, der Passagier hat bereits vor der Sicherheitskontrolle das Benzin ausgelassen UND die Watte entfernt
- Rauchkanister und Rauchpatronen,
- brennbare flüssige Kraftstoffe, z.B. Benzin, Diesel, Flüssiggas für Feuerzeuge, Alkohol, Ethanol
- Farbe in Sprühdosen
- Terpentin und Farbverdünner
- alkoholische Getränke von mehr als 70 % Vol.

e) Alle chemischen und toxischen Stoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit der Fluggäste oder der Besatzung oder für die technische und allgemeine Sicherheit des Luftfahrzeugs sowie von Eigentum darstellen (beispielhafte Aufzählung), einschließlich:

- Säuren und Basen, z.B. Batterien, die auslaufen können
- ätzende oder bleichende Stoffe, z.B. Quecksilber, Chlor
- Abwehr- oder Betäubungssprays, z.B. Mace, Pfeffer- und Tränengassprays (sind gleichzeitig Waffen i.S. des österr. Waffengesetzes)
- radioaktives Material, z.B. medizinische oder gewerbliche Isotope
- Gifte
- infektiöses oder biologisch gefährliches Material, z.B. infiziertes Blut, Bakterien und Viren
- spontan entzündliches oder brennbares Material
- Feuerlöscher

f) Flüssigkeiten, es sei denn, diese befinden sich in Einzelbehältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 100 Millilitern oder einer gleichwertigen Maßeinheit und sämtliche Einzelbehältnisse sind in einem durchsichtigen, wieder verschließbaren Plastikbeutel mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 1 Liter enthalten. **Alle Einzelbehältnisse müssen leicht in den Plastikbeutel passen und dieser muss komplett geschlossen sein. Zu den Flüssigkeiten zählen:**

- Getränke, Suppen, Sirup
- Gels, Pasten, Lotionen
- Mischungen von Flüssigkeiten und Feststoffen
- der Inhalt von Druckbehältern, wie z.B. Zahnpaste, Haargel, Parfum, Rasierschaum, Aerosole und andere ähnliche Konsistenzen.

Babynahrung und flüssige Medikamente, die für die Reise benötigt werden, sind von diesem Verbot ausgenommen. Ein ärztliches Attest (in Deutsch und Englisch) wird empfohlen.

Verbotene Gegenstände für Flugreisen (aufgegebenes Reisegepäck)

Folgende Gegenstände dürfen von Fluggästen auf Grund geltender EU-Bestimmungen nicht im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden (beispielhafte Aufzählung):

- Sprengstoffe, einschließlich Detonatoren, Zünder, Granaten, Minen und Sprengstoffe
- Gase, einschließlich Propan und Butan
- Brennbare Flüssigkeiten, einschließlich Benzin und Methanol
- Brennbare Feststoffe und reaktive Stoffe, einschließlich Magnesium, Feueranzünder, Feuerwerkskörper und Fackeln
- Oxidationsmittel und organische Peroxide, einschließlich Bleichmittel und Sets zur Ausbesserung von KFZ – Karosserien
- Toxische oder infektiöse Stoffe, einschließlich Rattengift und infizierten Bluts
- Radioaktives Material, einschließlich medizinischer oder gewerblicher Isotope
- Korrosionsmittel, einschließlich Quecksilber und Fahrzeugbatterien
- Komponenten von KFZ – Kraftstoffsystemen, die Kraftstoff enthalten haben